

LANDKREIS CLOPPENBURG

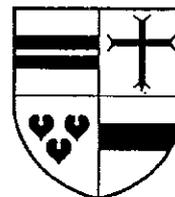
Der Landrat

70 – Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft

70.1 untere Wasserbehörde

Az.: 8494/1952 KKA

(Bitte bei jeder Antwort angeben)



Landkreis Cloppenburg, Postfach 14 80, 49644 Cloppenburg

Sportverein Marka Ellerbrock e. V.
Herrn Vorsitzenden Werner Huntemann
Hauptstraße 24
26169 Friesoythe

Dienstgebäude
Kreishaus
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Telefon 04471 / 15-0
Telefax 04471 / 85697
Email kreishaus@lkclp.de
Internet www.lkclp.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr und nach Vereinbarung
KFZ-Zulassung Cloppenburg
Montag bis Donnerstag 7.30 – 11.30 und 14.00 – 15.00 Uhr
Freitag 7.30 – 11.30 Uhr
KFZ-Zulassung Friesoythe
Montag bis Freitag 7.30 – 11.30 Uhr

Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom

Tel.: (0 44 71)
Vermittlung: 15 - 0
Durchwahl: 15 - 361
Email: keiss@lkclp.de

Bearbeiter/in
Frau Keiss
Zimmer-Nr.: 3.044

Cloppenburg
12.12.2008

Häusliche Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück Friesoythe, Sportplatzstraße 2 a

Sehr geehrter Herr Huntemann!

Durch die Änderung der Abwasserverordnung und die Neufassung der DIN 4261 Teil 1 sind sowohl die Qualitätsanforderungen als auch die baulichen Anforderungen an Kleinkläranlagen geändert worden. Kleinkläranlagen müssen nach den neuen Anforderungen aus einer Vorklärung und einer biologischen Reinigungsstufe bestehen. Die bisherigen Reinigungsarten Untergrundverrieselung und Filtergraben entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und sind als alleinige Nachreinigungsstufe nicht mehr zulässig.

Ihre Kleinkläranlage wurde am 07.01.1993 abgenommen, so dass nach Ablauf des gesetzlich vorgesehenen Bestandsschutzes von 15 Jahren eine Anpassung der Anlage an die neuen technischen Regeln erforderlich wird. Da Ihre Kleinkläranlage nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ist diese gemäß §§ 12 Abs.2 und 153 Abs.3 NWG* durch eine biologische Behandlungsstufe nachzurüsten. Ich beabsichtige daher, die Nachrüstung Ihrer Kleinkläranlage mittels eines kostenpflichtigen Bescheides anzuordnen. Damit von dieser **kostenpflichtigen Anordnung abgesehen werden kann, gebe ich Ihnen im Vorfeld die Möglichkeit**, Ihre Kleinkläranlage innerhalb der nachstehend aufgeführten Frist umzurüsten bzw. nachzurüsten.

Die Erneuerung bzw. Umrüstung durch eine bauartzugelassene Kleinkläranlage ist mir gemäß §149 Abs. 6 NWG * anzuzeigen. Ich bitte Sie, mir das beigefügte Anzeigeformular mindestens 8 Wochen vor dem Beginn der Modernisierungsarbeiten ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen **in zweifacher Ausfertigung** vorzulegen. Sollten Sie sich für den Neubau eines Pflanzenklärbeetes entscheiden, ist mit den Ihnen vorliegenden Formularen ein **Antrag auf Erteilung einer Wasserrechtlicher Erlaubnis** zu stellen. Für die Erlaubnis des Pflanzenklärbeetes ist eine Verwaltungsgebühr i.H. von zur Zeit 180,00 EURO zu entrichten.

Bankkonten

LzO Cloppenburg (BLZ 280 501 00) 080 415 508
OLB Cloppenburg (BLZ 280 215 04) 300 6940 500
Volksbank CLP eG (BLZ 280 615 01) 100 700

Commerzbank CLP (BLZ 290 400 90) 435 9600
Deutsche Bank CLP (BLZ 290 700 58) 586 777 500
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 1979 304

LANDKREIS CLOPPENBURG IM



Ich empfehle Ihnen, alle Formulare (für den Einbau der Kleinkläranlage) über die von Ihnen beauftragte Fachfirma einzureichen. Die Verantwortung für die Vorlage der Unterlagen liegt weiterhin bei Ihnen und geht nicht automatisch auf die Fachfirma über. Achten Sie daher selbst darauf, ob Sie vor Ablauf der nachstehenden Frist eine diesbezügliche Eingangsbestätigung der unteren Wasserbehörde erhalten haben.

Die Kleinkläranlage ist entsprechend den Angaben der/des von Ihnen eingereichten Anzeige/Antrages und den beigefügten Unterlagen bis zum

31.12.2009

umzurüsten bzw. nachzurüsten. Bitte beachten Sie besonders die Hinweise im beigefügten Flyer **>Hinweise für den Betreiber einer Kleinkläranlage in Niedersachsen<**.

Da eine frist- und formgerechte Anzeige über die Anpassung Ihrer Kleinkläranlage an das neue Recht zur Folge hat, dass die Erlaubnis für die Einleitung von häuslichen Abwässern nach § 10 NWG* als erteilt gilt, beabsichtige ich, die alte wasserrechtliche Erlaubnis zu widerrufen.

Die Übereinstimmung und Fertigstellung Ihrer Kleinkläranlage ist mir anhand des beigefügten Formulars **>Erklärung über den ordnungsgemäßen Einbau und die Übereinstimmung der Kleinkläranlage mit der Bauartzulassung<** innerhalb einer Woche nach vorgenannter Frist mitzuteilen.

Für weitere Auskünfte oder ein Beratungsgespräch stehe ich Ihnen, sowie Herr Eckjans (04471/15-162), Techniker der unteren Wasserbehörde, gerne zur Verfügung.

Hinweise:

Die äußeren Umstände, wie z. B. schlechte Witterung, landwirtschaftliche Ausbringungszeiten, Ackerbearbeitung, Erntezeiten usw., sind bei der Planung der Sanierungsarbeiten zu berücksichtigen und führen zu keiner Fristverlängerung. Persönliche Gründe können ebenfalls grundsätzlich zu keinem Aufschub führen. Auch eine verspätete Auftragsvergabe an die Einbaufirma (kurz vor Fristablauf) bewahrt Sie nicht vor der Einleitung des regulären, für Sie kostenpflichtigen Vorverfahrens. Die Kleinkläranlage muss bis zum angegebenen Termin errichtet worden sein und zur Abnahme durch einen Techniker der unteren Wasserbehörde (04471 – 15 162) angemeldet werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



(Keiss)

*** Fundstellen**

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. Seite 345)

Anlagen:

- 2 Anzeigeformulare
- 1 Hinweilsflyer
- 1 Liste „Hersteller- und Einbaufirmen“
- 1 Liste „Wartungsfirmen“
- 1 Formular „Übereinstimmung und Fertigstellung“